

**Durchführungsverordnung
über Handelsklassen für Erzeugnisse der
Landwirtschaft und Fischerei
— Handelsklassenverordnung —
vom 11. Juli 1990**

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugung — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

§ 1

Einführung von Handelsklassen

(1) Zur Förderung der Erzeugung, der Qualität und des Absatzes von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei sowie zur Förderung der Marktübersicht bei diesen Erzeugnissen kann der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Minister genannt) durch Durchführungsbestimmungen Handelsklassen einführen.

(2) Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 sind die in der Landwirtschaft einschließlich des Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbaues, der gewerblichen Tierhaltung, der Imkerei und die in der Fischerei gewonnenen Erzeugnisse, ferner die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Lebensmittel.

§ 2

**Bestimmungen und Festlegungen für
Handelsklassenregelungen**

(1) In Durchführungsbestimmungen nach § 1 Absatz 1 sind die Merkmale zu bestimmen, die die Erzeugnisse mindestens aufweisen müssen, wenn diese nach Handelsklassen zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Als Merkmale können insbesondere bestimmt werden:

1. Qualität,
2. Herkunft,
3. Art und Weise sowie Zeitpunkt der Erzeugung, Gewinnung, Herstellung und Behandlung,
4. Angebotszustand,
5. Reinheit und Zusammensetzung,
6. Sortierung und
7. Beständigkeit bestimmter Eigenschaften.

(2) In Durchführungsbestimmungen nach § 1 kann ferner festgelegt werden:

1. Bezeichnung, Kennzeichnung, Aufmachung, Ausformung, Verpackung, Mengen- und Gewichtseinheiten für Erzeugnisse, die nach den Handelsklassen zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden;
2. daß bestimmte Erzeugnisse nur nach den Handelsklassen zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen;
3. daß in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren, ausgenommen in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren des Einzelhandels, die Handelsklasse anzugeben ist, unter der die Erzeugnisse jeweils geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden sind;
4. daß für bestimmte Erzeugnisse, für die Vorschriften nach Ziffer 2 erlassen sind, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nicht ohne Angabe der Handelsklasse geworben werden darf, sofern dabei Preise angegeben werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine Gewichtseinheit beziehen;
5. daß Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, soweit sie amtliche oder für in Rechtsvorschriften vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen vornehmen, verpflichtet sind, ihre Notierungen oder Feststellungen auf die Handelsklassen zu erstrecken oder, soweit Vorschriften

ten nach Ziffer 2 bestehen, ihren Notierungen oder Feststellungen die Handelsklassen zugrunde zu legen haben;

6. welche Verfahren

- a) bei der Einreihung der Erzeugnisse in die Handelsklassen und
- b) bei der Nachprüfung der Einreihung zu beachten sind.

(3) Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 sollen nur insoweit erlassen werden, als nicht entsprechende lebensmittel- oder eichrechtliche Vorschriften bestehen, die auch den Zielen des § 1 Absatz 1 gerecht werden.

(4) In Durchführungsbestimmungen nach § 1 kann ferner bestimmt werden, daß Erzeugnisse den nach Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 vorgeschriebenen Anforderungen auch bei dem Verbringen in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung entsprechen müssen.

§ 3

Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung der nach dieser Durchführungsverordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen obliegt den zuständigen Behörden. Die Überwachung beim Verbringen in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung kann der Minister auf die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (nachfolgend ALM genannt) übertragen.

(2) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Vorschriften erforderlich ist, können die Beauftragten der zuständigen Stellen bei Betrieben, die Erzeugnisse im Sinne des § 1 zum Verkauf vorrätig halten, anbieten, feilhalten, liefern, verkaufen oder sonst in den Verkehr bringen oder in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung verbringen, während den üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten

1. Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel betreten und dort Besichtigungen vornehmen,
2. Proben gegen Empfangsbescheinigung entnehmen; auf Verlangen des Betroffenen ist ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen,
3. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen,
4. Auskunft verlangen.

Diese Befugnisse erstrecken sich auch auf Erzeugnisse, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(3) Inhaber oder Leiter der Betriebe sind verpflichtet, das Betreten der Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen zu gestatten, die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, daß die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, selbst oder durch andere die erforderliche Hilfe bei der Besichtigung zu leisten, die Proben entnehmen zu lassen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, prüfen zu lassen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Erfolgt die Überwachung beim Verbringen in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend auch für denjenigen, der die Erzeugnisse im Sinne des § 1 für den Betriebsinhaber in den oder aus dem Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung verbringt.

(5) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 3 des Marktorganisationsgesetzes der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Der Minister wird ermächtigt, durch Durchführungsbestimmungen das Verfahren der Überwachung beim Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung zu regeln.